

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik

vom 11.07.2007

in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der

Fachschaftsordnung

vom 18.03.2019

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

A. Die Fachschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Alle eingeschriebenen Studierenden der Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen gemäß § 27 der Satzung der Studierendenschaft bilden die Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (2) Die Fachschaft ist eine Untergliederung der Studierendenschaft der RWTH Aachen.
- (3) Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bedingungen selbständig.
- (4) Diese Ordnung ist eine Fachschaftsordnung gemäß § 1 der Fachschaftsrahmenordnung (FRO) der Studierendenschaft der RWTH Aachen.
- (5) Die Fachschaft ist beschränkt rechtsfähig nach § 2 der FRO.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
 - Die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder,
 - Wahrnehmung der gesellschaftlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 - Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 - Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange einschließlich der sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 - Einführung und Betreuung aller Studienanfängerinnen und Studienanfänger der Studiengänge des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen,
 - Pflege der überörtlichen und internationalen Studierendenbeziehungen,
 - Pflege der Interdisziplinarität und
 - Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder.
- (2) Alle Aufgaben der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik werden von ihren Mitgliedern ehrenamtlich erfüllt.
- (3) Die Fachschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Toleranz ihrer Mitglieder, insbesondere gegenüber Minderheiten.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft nach § 1 Absatz 1 hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft. § 27 der Satzung der Studierendenschaft der RWTH Aachen gilt entsprechend.

- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge an die Fachschaftsvollversammlung, sowie Anfragen und Anträge an den Fachschaftsrat zu richten. Schriftliche Anfragen an den Fachschaftsrat sind innerhalb von drei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von fünf Wochen schriftlich zu beantworten.
- (3) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des Fachschaftsrates einzusehen. Des Weiteren gilt § 3 der FRO.
- (4) Diese Ordnung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

§ 4 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind:

- die Fachschaftsvollversammlung (als oberstes beschlussfassendes Gremium im Sinne des § 4 FRO) und
- der Fachschaftsrat.

B. Die Organe der Fachschaft

I. Die Fachschaftsvollversammlung

§ 5 Grundsätzliches

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik gemäß § 1 Absatz 1.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Mitglieder der Fachschaft zum Ausdruck.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung wird mindestens einmal im Semester vom Fachschaftsrat einberufen. Der Fachschaftsrat beruft weitere Fachschaftsvollversammlungen ein, wenn er dies beschließt, 5% der wahlberechtigten Mitglieder der Fachschaft schriftlich unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen oder die Fachschaftsvollversammlung dies unter Festlegung von Termin und Tagesordnung beschließt.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlungen sind spätestens 14 Tage vor der Durchführung, unter Angabe der Tagesordnung, durch Aushang öffentlich bekannt zu machen. Die Abstimmungsgegenstände sind mindestens drei Tage vorher zu veröffentlichen.
- (5) Jede Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Fachschaftsvollversammlung fristgerecht angekündigt ist und mindestens 50 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung wählt zu Beginn eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter, die bzw. der die Versammlung leitet und Sorge trägt, dass ein Protokoll geführt wird.

§ 6 Aufgaben und Rechte

(1) a) Die Fachschaftsvollversammlung hat die Aufgaben:

- Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
- in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen und
- die Finanzführung des Fachschaftsrates zu kontrollieren.

b) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht:

- dem Fachschaftsrat das Misstrauen auszusprechen, wenn gleichzeitig zu einer Vollversammlung sowie Neuwahlen gemäß § 18 Absatz 3 eingeladen wird. Damit gilt der Fachschaftsrat als aufgelöst.

(2) Falls die Fachschaftsvollversammlung Wahlen zum Fachschaftsrat gemäß §13 einleitet, hat sie zusätzlich die Aufgabe:

- über die Entlastung des Fachschaftsrates im Ganzen und der Kassenführung als Einzelpersonen zu entscheiden,
- den Wahlausschuss, bestehend aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei weiteren Mitgliedern, zu wählen,
- zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu wählen,
- die Vorschläge für die Wahl zum Fachschaftsrat entgegenzunehmen und den Kandidierenden Möglichkeit zur Vorstellung zu geben.

(3) Falls die Fachschaftsvollversammlung eine Urabstimmung gemäß § 10 einleitet, hat sie zusätzlich die Aufgabe den Wahlausschuss, bestehend aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter und zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern zu wählen.

§ 7 Beschlüsse

(1) Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik gemäß § 1 Absatz 1.

(2) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik, soweit die Satzung der Studierendenschaft der RWTH Aachen, ihre Ergänzungsordnungen, diese Fachschaftsordnung, sowie ihre Ergänzungsordnungen nichts Entgegenstehendes vorschreiben.

(3) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind im Protokoll zu vermerken und unverzüglich von der Versammlungsleitung durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung werden, soweit von dieser nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam. Änderungen der Fachschaftsordnung regelt § 25 dieser Ordnung.

- (5) Zur Aufhebung von Beschlüssen bedarf es einer qualifizierteren Mehrheit, als zur Fassung des Beschlusses notwendig war, sofern andere Bestandteile der Satzung dem nicht entgegenstehen. Stufen des Mehrheitserfordernisses sind:
- einfache Mehrheit ...
 - absolute Mehrheit ...
 - Zweidrittelmehrheit ...
- ... der anwesenden Mitglieder der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (6) Auf Antrag eines Mitglieds wird die Abstimmung über einen Antrag geheim durchgeführt.
- (7) Nach vier Jahren verlieren Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung ihre Gültigkeit.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Fachschaftsvollversammlung tagt öffentlich.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten.
- (1) Der Wahlausschuss ist ein Ausschuss der Fachschaftsvollversammlung.

§ 10 Urabstimmung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung kann in Angelegenheiten der Fachschaft eine Urabstimmung aller Mitglieder der Fachschaft mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (2) Eine Urabstimmung findet ebenfalls statt, wenn 5% der Mitglieder der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik in schriftlicher Form eine solche verlangen.
- (3) Die Urabstimmung wird innerhalb von 4 Wochen nach Beschluss der Fachschaftsvollversammlung bzw. nach Abgabe der Unterschriften an drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen im Anschluss an eine Vollversammlung vom Wahlausschuss durchgeführt.
- (4) Die Urabstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim.
- (5) Ein Antrag ist durch Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit "Ja" oder "Nein" Abstimmenden, mindestens aber 30% aller Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

II. Der Fachschaftsrat

§ 11 Grundsätzliches

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (2) Der Fachschaftsrat bemüht sich in Zusammenarbeit mit allen gewählten Vertreterinnen und Vertretern in den studentischen und akademischen Gremien und Ausschüssen, die die Studiengänge des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik betreffen, die studentischen Belange gemäß § 2 Absatz 1 zu wahren.
- (3) Der Fachschaftsrat ist an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden und führt diese aus. Er führt innerhalb der Richtlinien der Fachschaftsvollversammlung die laufenden Geschäfte der Fachschaft und ist der Fachschaftsvollversammlung dafür, insbesondere über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel, rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Fachschaftsrat informiert die Mitglieder der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik und regt sie zur Mitarbeit an.
- (5) Der Fachschaftsrat trägt dafür Sorge, dass ein Sitzungsprotokoll geführt wird.
- (6) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates sind geschäftsführende Personen im Sinne des § 12 FRO. Diese sind berechtigt die finanzwirksamen Beschlüsse der Organe der Fachschaft auszuführen.

§ 12 Zusammensetzung

Der Fachschaftsrat besteht aus der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart und stellvertretenden Kassenwartin bzw. Kassenwart (im folgenden "Kassenführung" genannt) sowie bis zu 23 allgemeinen Mitgliedern (im folgenden "allgemeiner Fachschaftsrat" genannt).

§ 13 Wahl

- (1) Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaft nach den Grundsätzen der Personenwahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Die Wahl findet an drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen durch Urnenwahl statt.
- (3) Der Wahl zum Fachschaftsrat muss eine Fachschaftsvollversammlung unmittelbar vorangehen. Diese sollte am Termin des vom Senat beschlossenen hochschulweiten DIES für die Fachschaftsvollversammlungen stattfinden.
- (4) Gewählt werden kann jedes Mitglied der Fachschaft nach § 1 Absatz 1, das im Sinne des BGB voll geschäftsfähig ist.

- (5) Voraussetzung ist, dass sich die Kandidatin bzw. der Kandidat auf dieser Fachschaftsvollversammlung vorgestellt hat. Abwesende Kandidatinnen bzw. Kandidaten können in begründeten Ausnahmefällen durch die Fachschaftsvollversammlung von der Pflicht zur persönlichen Vorstellung befreit werden.
- (6) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zum Fachschaftsrat kandidieren oder ihm angehören.
- (7) Die Wahlen zur Kassenführung und zum allgemeinen Fachschaftsrat finden zeitgleich, aber mit zwei getrennten Kandidierendenlisten statt. Kandidatur auf beiden Listen ist möglich.
- (8) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat für beide Listen so viele Stimmen, wie dort Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen. Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf pro Liste nur mit einer Stimme bedacht werden. Als Stimme zählen Zustimmung ("Ja"), Ablehnung ("Nein") oder Enthaltung.
- (9) Die Mandate werden getrennt nach beiden Listen in der Reihenfolge der erreichten "Ja"-Stimmen vergeben. Bei Stimmgleichheit zählen die wenigsten Gegenstimmen. Besteht dann immer noch Stimmgleichheit, entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Handlung durch Los. Als gewählt gilt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nur bei mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen.
- (10) Wer gleichzeitig in die Kassenführung und in den allgemeinen Fachschaftsrat gewählt wurde, verliert den Sitz im allgemeinen Fachschaftsrat. Der frei gewordene Sitz wird im Nachrückverfahren vergeben.
- (11) Es müssen mindestens die Kassenwartin bzw. der Kassenwart und zwei Mitglieder des allgemeinen Fachschaftsrates gewählt werden, ansonsten bleibt der alte Fachschaftsrat kommissarisch im Amt.
- (12) Die Mitglieder dieses Fachschaftsrates gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beträgt höchstens acht Monate.
- (13) Wiederwahl ist möglich. Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart oder ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter kann nur in die Kassenführung wiedergewählt werden, wenn sie am Ende ihrer letzten Amtszeit von der Fachschaftsvollversammlung entlastet wurde.
- (14) Das Mandat im Fachschaftsrat ist nicht übertragbar.
- (15) Der Fachschaftsrat tritt spätestens 15 Tage nach der Wahl erstmals zusammen. Für die Einladung der gewählten Mitglieder und die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist der Wahlleiter verantwortlich.
- (16) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die des vorherigen Fachschaftsrates endet am vorangegangenen Tag.

§ 14

Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgabe ehrenamtlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (2) Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates regelmäßig teilzunehmen.

- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind zur Anwesenheit auf den Fachschaftsvollversammlungen verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, der Fachschaftsvollversammlung auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Fachschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates auf dessen Beschluss hin zu unterzeichnen.

§ 15 Beschlüsse

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Fachschaftsrates. Vor Beschlussfassung ist auf Verlangen einer/eines einzelnen Anwesenden ein Meinungsbild einzuholen, welches in der Entscheidung zu berücksichtigen ist.
- (2) Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder des Fachschaftsrates, sofern diese Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen keine qualifiziertere Mehrheit vorschreiben.
- (3) Beschlüsse des Fachschaftsrates sind im Protokoll niederzulegen.
- (4) Zur Aufhebung von Beschlüssen bedarf es einer qualifizierteren Mehrheit als zur Fassung des jeweiligen Beschlusses notwendig war.
- (5) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn zu einer ordentlichen Sitzung gemäß § 16 Absatz 3 eingeladen wurde und mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind.
- (6) Sofern der Fachschaftsrat in einer seiner Sitzungen nicht beschlussfähig ist, können Beschlüsse auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern des Fachschaftsrats im elektronischen Umlaufverfahren über einen internen Mailverteiler gefasst werden. Das Umlaufverfahren endet nach spätestens 72 Stunden, gerechnet ab dem Tage der elektronischen Absendung der Unterlagen, wenn nichts bereits vor Ablauf dieser Frist alle Ratsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden sollen, benötigen die absolute Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrats. Das Ergebnis ist im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

§ 16 Öffentlichkeit

- (1) Der Fachschaftsrat tagt öffentlich.
- (2) Alle Mitglieder der Fachschaft haben Rede- und Antragsrecht.
- (3) Die Sitzungstermine des Fachschaftsrates sind durch Aushang oder Bekanntmachung auf der aktuellen Fachschafts - Webseite oder über andere Kanäle rechtzeitig, mindestens jedoch drei Tage vor der Sitzung, öffentlich zu machen.

§ 17 Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrates

- (1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet aus durch:
- Niederlegen des Mandats,
 - Exmatrikulation,
 - Verlust der Geschäftsfähigkeit nach BGB,
 - den Tod
 - unentschuldigte Abwesenheit in drei aufeinander folgenden, ordentlichen Fachschaftsrats-sitzungen.

Eine Entschuldigung ist per E-Mail an die aktuelle E-Mail-Adresse des Fachschaftsrates zu übersenden. Die Mitteilung muss vor der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates, in der das Mitglied fehlen wird, erfolgen. Die Entschuldigung gilt dann für die jeweils folgende Sitzung. Eine unentschuldigte Abwesenheit und das gegebenenfalls folgende Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat ist im Protokoll der jeweiligen Sitzungen festzuhalten.

- (2) Es erfolgt keine Wiederbesetzung des Mandats.

§ 18 Auflösung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat gilt als aufgelöst, wenn:
- der Fachschaftsrat dies mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließt oder
 - mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Mitglieder aus dem Fachschaftsrat ausgeschieden sind oder
 - dem Fachschaftsrat gemäß § 6 Absatz 1 Punkt 3 das Misstrauen ausgesprochen wurde oder
 - sowohl Kassenwartin bzw. Kassenwart als auch deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ausgeschieden sind.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind in diesem Fall verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger kommissarisch weiterzuführen.
- (3) Nach Auflösung des Fachschaftsrates müssen innerhalb von vier Vorlesungswochen eine Fachschaftsvollversammlung sowie Neuwahlen stattfinden.

§ 19 Geschäftsordnung

Der Fachschaftsrat und die Fachschaftsvollversammlung können sich nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen und Satzungen eine Geschäftsordnung geben.

B. Finanzen

§ 20 Grundsätze

- (1) Die Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik besitzt ein eigenes Vermögen.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft ihre Mittel gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- (3) Die Finanzen der Fachschaft umfassen sowohl die studentischen Beiträge gemäß § 20 Absatz 2 als auch alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Verfügungsrecht über die Finanzen hat die Geschäftsführung. Um den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten können einzelne Geschäftsführende Ausgaben von bis zu 50 Euro ohne Ratsbeschluss tätigen.
- (5) Finanzwirksame Beschlüsse des Fachschaftsrates müssen Zweck und Höhe der auszugebenden Mittel enthalten.
- (6) Darlehen dürfen weder aufgenommen noch gewährt werden.
- (7) Längerfristig nicht benötigte Beträge sind in nicht risikobehafteten, festverzinslichen Anlagen festzuschreiben soweit ihre Höhe nicht die in § 11 Absatz 3 FRO überschreitet.
- (8) Die Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik kann nach § 11 Absatz 3 FRO Rücklagen bilden. Insbesondere kann eine Rücklage für die Belange der Druckerei gebildet werden.
- (9) Einmalige Ausgaben, die die Hälfte der Höhe der studentischen Beiträge für ein Semester gemäß § 20 Absatz 2 übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Fachschaftsvollversammlung.
- (10) Zuwendungen an Dritte bedürfen der Zustimmung durch die Fachschaftsvollversammlung. Über geringe Beträge darf jedoch der Fachschaftsrat entscheiden. Diese Zuwendungen dürfen pro Semester und Begünstigten 5% der studentischen Beiträge für ein Semester gemäß § 20 Absatz 2 nicht überschreiten. Insgesamt darf der Fachschaftsrat nicht mehr als 10% der studentischen Beiträge für ein Semester gemäß § 20 Absatz 2 Dritten zuwenden.
- (11) Die Fachschaft muss einen Haushaltsplan im Sinne der Finanzordnung der Studierendenschaft aufstellen, sollte nicht § 11 Absatz 5 der FRO zutreffen.

§ 21 Kassenführung

- (1) Die Finanzen der Fachschaft, ihrer AGen und Projekte werden von der Kassenführung verwaltet. Sie ist der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat gegenüber für die ordnungsgemäße Buchführung rechenschaftspflichtig und informiert den Fachschaftsrat regelmäßig über die aktuelle finanzielle Situation.
- (2) Die Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik wählt die Kassenführung gemäß § 13.

- (3) Hält die Kassenwartin bzw. der Kassenwart durch die Auswirkungen eines Beschlusses eines Organs der Fachschaft die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, muss das Organ unverzüglich erneut über den Beschluss, unter Beachtung der Auffassung der Kassenwartin bzw. des Kassenwarts, beraten.
- (4) Hält die Kassenwartin bzw. der Kassenwart den erneuten Beschluss für satzungswidrig, so kann sie als Schlichtungsstelle die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten des AStA anrufen.
- (5) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart legt auf der Fachschaftsvollversammlung am Ende ihrer bzw. seiner Amtszeit Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft ab. Diese sind nach Herkunft und Verwendung aufzuschlüsseln. Der Finanzbericht muss weiterhin enthalten: die zu Beginn ihrer bzw. seiner Amtszeit und die im Moment bestehenden Guthaben, Forderungen und Verpflichtungen. Der Finanzbericht wird ferner durch Aushang öffentlich gemacht. Es sei denn die Fachschaft muss nach § 20 Absatz 11 einen Haushalt aufstellen.
- (6) Kassenwartin bzw. Kassenwart und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sind verpflichtet, bei der Kassenprüfung anwesend zu sein, sowie die Fragen der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.

§ 22

Kassenprüfung und Entlastung

- (1) Auf der Fachschaftsvollversammlung werden zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen weder Mitglied im Fachschaftsrat sein, noch für diesen kandidieren.
- (2) Mindestens einmal im Semester ist eine Kassenprüfung vorzunehmen. Ferner muss der Kassenabschluss geprüft werden.
- (3) Stellen die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer bei der Kassenprüfung Mängel fest, so können sie deren Beseitigung verlangen. Der Kassenführung ist eine Frist von 14 Tagen zur Behebung dieser Mängel zu geben. Danach ist eine erneute Prüfung durchzuführen.
- (4) Das Ergebnis dieser Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und der Fachschaftsvollversammlung im Anschluss an den Kassenbericht zur Kenntnis zu geben. Ferner ist den Mitgliedern der Fachschaft in den Kassenprüfungsbericht Einsicht zu gewähren.
- (5) Daraufhin kann die Fachschaftsvollversammlung über die Entlastung der Kassenwartin bzw. des Kassenwarts und ihrer bzw. seiner Stellvertreterin bzw. ihres bzw. seines Stellvertreters beschließen.

C. Schlussbestimmungen

§ 23

Zweit- und Gasthörerinnen bzw. -hörer

Zweit- und Gasthörerinnen bzw. -hörer haben die Rechte aus § 3 Absatz 2.

§ 24 Ergänzungsordnungen

- (1) Die Fachschaft kann sich Ergänzungsordnungen zu dieser Ordnung geben.
- (2) Der Beschluss einer Ergänzungsordnung ist wie eine Satzungsänderung zu behandeln.

§ 25 Änderungen

- (1) Als Satzungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlauts dieser Ordnung und ihrer Ergänzungsordnungen, als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen zu sehen.
- (2) Eine Änderung dieser Fachschaftsordnung, durch welche die Zuständigkeit der Organe der Fachschaft Elektrotechnik oder die in § 2 Absatz 2, § 4 und § 13 Absatz 1 niedergelegten Grundsätze berührt werden, können nur durch eine Urabstimmung gemäß § 10 vorgenommen werden.
- (3) Alle übrigen Änderungen regelt die Fachschaftsrahmenordnung.
- (4) Die Änderungsvorschläge müssen mindestens auf zwei Fachschaftsvollversammlungen diskutiert werden.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung. Diese Bestimmung gilt für Änderungen entsprechend.
- (2) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen der Fachschaft Elektrotechnik verlieren mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

§ 27 Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung ist unverzüglich der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- (2) Jedem Mitglied der Fachschaft ist auf Verlangen eine Ausfertigung der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen auszuhändigen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Vollversammlung der Fachschaft Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen vom 09.11.2017 und 02.05.2018.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 18.03.2019

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger